

Studienordnung für den Spezialisierten Masterstudiengang „Theologie, Religion und Gesellschaft“

Die Theologische Fakultät der Universität Zürich erlässt für den Spezialisierten Masterstudiengang „Theologie, Religion und Gesellschaft“ die folgende Studienordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Studienordnung regelt den Spezialisierten Masterstudiengang „Theologie, Religion und Gesellschaft“ an der Theologischen Fakultät der Universität Zürich.

²Sie gilt für alle Studierenden, die an der Universität Zürich im Spezialisierten Masterstudiengang „Theologie, Religion und Gesellschaft“ zugelassen sind.

§ 2 Bezeichnung des Grades

¹Die Fakultät verleiht für einen erfolgreich abgeschlossenen Masterstudiengang den Grad mit folgender Bezeichnung Master of Arts UZH in Theologie, Religion und Gesellschaft.

²Die Abkürzung lautet: MA UZH in Theologie, Religion und Gesellschaft.

II. Organisation

§ 3 Studienkommission

¹Die Studienkommission wird von der Fakultätsversammlung der Theologischen Fakultät gewählt.

²Die Studienkommission entscheidet in allen Fragen, die den Studiengang betreffen, soweit diese nicht in die Zuständigkeit der Theologischen Fakultät fallen.

III. Zulassung

§ 4 *Zulassungsvoraussetzungen*

¹Die Zulassung richtet sich grundsätzlich nach der Verordnung über die Zulassung zum Studium an der Universität Zürich (VZS).

²Die Zulassung zum Spezialisierten Masterstudiengang „Theologie, Religion und Gesellschaft“ ist von folgenden Voraussetzungen abhängig:

- a. Bachelorabschluss, der einer geistes- oder sozialwissenschaftlichen Studienrichtung zugeordnet ist, oder äquivalenter Abschluss von in- und ausländischen Universitäten, soweit deren Abschlüsse von der Theologischen Fakultät grundsätzlich als gleichwertig anerkannt werden.
- b. In der Regel mindestens 1600 Stunden Praxiserfahrung in einem für den Studiengang relevanten Bereich.

§ 5 *Zulassungsverfahren*

¹Bewerberinnen und Bewerber für den Spezialisierten Masterstudiengang „Theologie, Religion und Gesellschaft“ haben den Nachweis über die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen zu erbringen.

²Die Studienkommission beschliesst über die Zulassung oder die Abweisung. Sie kann für die Zulassung Bedingungen oder Auflagen festlegen.

³Die Studienkommission kann die Eignung der Bewerber anhand eines 30-minütigen Interviews oder eines zwei A4-Seiten umfassenden Motivationsschreibens prüfen.

IV. Studium

§ 6 *Umfang und Dauer*

¹Der Spezialisierte Masterstudiengang umfasst 120 ECTS Credits. Dies entspricht einer Regelstudienzeit von 4 Semestern.

§ 7 *Inhalt*

¹Der Spezialisierte Masterstudiengang „Theologie, Religion und Gesellschaft“ besteht aus folgenden Modulen:

Grundlagenstudium (47 ECTS Credits):

- a. Sprachkurs Griechisch oder Hebräisch (NT 1 oder AT 1; 10 ECTS Credits)
- b. Grundwissen AT und NT (VL + Bibelkunde aus AT 2 und NT 2; je 5 ECTS Credits)
- c. Methoden Bibelwissenschaften (1 Proseminar aus MBW und Proseminararbeit; 6 ECTS Credits)
- d. Grundkurs Kirchengeschichte (2 von 4 VL aus KG1 und KG 2; 6 ECTS Credits)
- e. Einführung in Religionen/Religionswissenschaft (ERWTh; 6 ECTS Credits)
- f. Grundkurs Dogmatik und Ethik (aus ST 1D und ST 1E; je 3 ECTS Credits)
- g. Proseminar Dogmatik und Ethik (ST2; 9 ECTS Credits)

Vertiefungsstudium (73 ECTS Credits)

- h. Altes Testament oder Neues Testament (AT 5 oder NT 5; 8 ECTS Credits) + Wahlpflichtveranstaltung in Bibelwissenschaften (2 ECTS Credits)
- i. Kirchengeschichte (2x SE aus KG3/ KG 4; 6 ECTS Credits)
- j. Systematische Theologie (ST 5; 10 ECTS Credits)
- k. Philosophie (Ph 2; 6 ECTS Credits)
- l. Praktische Theologie (PT; 9 ECTS Credits)
- m. Masterarbeit (20 ECTS Credits)
- n. Wahlbereich: Module innerhalb der Theologie (6 ECTS Credits)

§ 8 *Masterarbeit*

¹Vor Abschluss des Masterstudiums ist zu einem frei gewählten Thema eine Masterarbeit zu schreiben. Die Masterarbeit dokumentiert eine vertiefte, wissenschaftliche Auseinandersetzung mit einer selbstgewählten Fragestellung der Theologie. Bereits als Leistungsnachweise angerechnete Proseminararbeiten, Seminararbeiten oder die Bachelorarbeit können nicht als Bestandteil in die Masterarbeit aufgenommen werden. Die Studienkommission kann Ausnahmen bewilligen.

²Die Studentin bzw. der Student wählt sich für die Betreuung der Masterarbeit eine habilitierte oder gleichwertig qualifizierte Dozentin bzw. einen entsprechenden Dozenten und vereinbart mit diesem das Thema der Masterarbeit.

³Die Masterarbeit umfasst ca. 60 bis 80 Seiten (ca. 180'000-240'000 Zeichen inkl. Leerzeichen).

⁴Die Masterarbeit ist in deutscher, französischer oder englischer Sprache abzufassen. Mit Zustimmung der Studienkommission ist auch eine andere Sprache zulässig.

⁵Die Masterarbeit wird zweifach schriftlich begutachtet und benotet. Das Erstgutachten übernimmt die zuständige Dozentin bzw. der zuständige Dozent. Die Studienkommission ernennt die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter.

⁶Wird eine Masterarbeit nicht bestanden, kann einmal eine weitere Arbeit mit einem neuen Thema verfasst werden. Das wiederholte Nichtbestehen führt zum Ausschluss vom Studium des spezialisierten Masterstudiengangs an der Universität Zürich.

V. **Schlussbestimmungen**

§ 9 *Inkrafttreten*

Diese Ordnung tritt am 01.08.2018 in Kraft.